

Äussere Materialien, Farben und Konstruktionsart

Kellerumfassungsmauern	_____	Decke über Erdgeschoss	_____
Umfassungsmauern übrige Geschosse	_____	Dacheindeckung	_____
Art der Heizung	_____ Leistung KW _____	Dachfarbe	_____
Kellerdecke	_____	Fassadenfarbe	_____
Weitere	_____	Weitere	_____

Liegenschaftsentwässerung

Kanalisationsanschluss:
(separates Gesuch vor Baubeginn) _____

Strasse (öffentliche Leitung) _____

Parzellennummer (Privatleitung) _____

Keine Änderungen oder Erweiterungen Ergänzungen, Änderungen Neubauten

Approximative Baukosten

Umbauter Raum (gem. SIA) bei Neubauten	_____ m ³ à CHF _____	CHF _____
	_____ m ³ à CHF _____	CHF _____
		Total CHF _____
Effektiv umbauter Raum bei Umbauten	_____ m ³ à CHF _____	Total _____

Parkplätze

	in Garagen	im Freien
Anzahl projektierte Parkplätze	_____	_____
Anzahl bestehende Parkplätze	_____	_____

Aussteckung

Das Vorhaben ist bereits ausgesteckt

Das Vorhaben wird ausgesteckt bis spätestens _____

Eine Aussteckung ist nicht vorgesehen
Unterschriften Grundeigentümer der Nachbargrundstücke und Parzellen-Nrn.
(sämtliche Planbeilagen sind auch zu unterschreiben).

Fehlen notwendige Pläne und Unterlagen oder ist das Baugesuchsformular unvollständig ausgefüllt, wird die Baueingabe zur Ergänzung zurückgewiesen. Eine eventuelle zweite Publikation in diesem Zusammenhang würde in Rechnung gestellt werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach rechtskräftig gewordener Baubewilligung begonnen werden und zudem erst dann, wenn alle Auflagen und Bedingungen, welche gemäss der Baubewilligung vor Baubeginn zu erfüllen sind, auch tatsächlich eingehalten werden.

Zwingende Beilagen (bei kleinen Bauvorhaben 3-fach, bei grossen Bauvorhaben 6-fach. Falls notwendig werden durch die Bauverwaltung weitere Exemplare verlangt).

- aktueller Grundbuchauszug
- Situationsplan Massstab 1:500
 - Katasterplanauszug dem aktuellen Stand entsprechend (Bezug über Geometer Steinmann)
 - Vermasster Projekteintrag (rot)
- Projektpläne Massstab 1:100
 - Grundriss, Fassaden und Schnitte

Je nach Bauvorhaben einzureichende Beilagen (bei kleinen Bauvorhaben 3-fach, bei grossen Bauvorhaben 6-fach. Falls notwendig werden durch die Bauverwaltung weitere Exemplare verlangt).

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis (-bericht, -formular) | An Kantonsstrassen sowie in lärmvorbelasteten Gebieten |
| <input type="checkbox"/> amtlicher Höhenkurvenplan | Bei Änderungen der Gebäudehöhe |
| <input type="checkbox"/> Vollmacht(en) | Falls erforderlich oder freiwillig falls vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Bauinstallationsplan | Bei Flächenbedarf für Bauinstallationen |
| <input type="checkbox"/> Ein Satz Pläne mit Angabe der bisherigen Zweckbestimmung aller Räume bzw. Aufzeichnung der bisherigen Fassaden | Bei Umbauten |
| <input type="checkbox"/> Umgebungsplan | Bei Änderung der Umgebung |
| <input type="checkbox"/> Werkleitungspläne | Bei Änderungen der Werkleitungen |
| <input type="checkbox"/> Sichtzonenplan | Bei Änderungen von Ausfahrten |
| <input type="checkbox"/> Brutto-Geschossflächen-Berechnung | Bei Veränderungen des Wohnraumes |
| <input type="checkbox"/> Hochwasserschutznachweis (AGV) | Bei Hochwassergefährdung |
| <input type="checkbox"/> Energienachweis | Bei Änderung Gebäudehülle |
| <input type="checkbox"/> Projektgenehmigung Pflichtschutzräume / Antrag auf Leistung einer Ersatzabgabe | Bei Neubauten |
| <input type="checkbox"/> Parkplatzberechnung | Bei Änderung des Wohnraumes |

Bei Fragen zu den Beilagen wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung (Ingenieurbüro Senn AG, Tel. 056 296 30 00)

Die Planbeilagen sind gefalzt im Format A4 (210x297 mm) vom Gesuchsteller, Grundeigentümer und Planverfasser unterzeichnet einzureichen. Die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über die Ausmasse, die wichtigsten Mauer- und Deckenstärken sowie Raumhöhen, Boden- und Fensterflächen, die Zweckbestimmung der Räume, den längs der Gebäudeaussenseite bestehenden und projektierten Terrainverlauf samt den wichtigsten Höhenkoten und Fixpunkten, die Niveaulinien, die projektierten Fahrzeugabstellplätze sowie die Gestaltung der Umgebung und der Fussgängerverbindungen. Ferner sind im Baugesuch die vorgesehenen Materialien und Farben anzugeben, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten.

Bei Veränderung bestehender Bauten sind im Plan alte Bauteile grau, abzubrechende gelb und neue Bauteile rot anzulegen.

Wir empfehlen Ihnen einen Plansatz digital mittels USB-Stick abzugeben.

Reduktion oder Aufhebung von Grenz- und Gebäudeabständen

sämtliche Planbeilagen sind auch zu unterschreiben

Name / Vorname Grundeigentümer Nachbargrundstück	Unterschrift	Parz.-Nr.
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Unterschriften

Ort/Datum	Ort/Datum	Ort/Datum
_____	_____	_____
Gesuchsteller	Grundeigentümer	Verantwortlicher Projektverfasser bzw. Vertreter

Baubewilligung: (Auszug aus dem Baugesetz)

§ 6 Definition der Bauten

1. Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - a) alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;
 - b) Tiefbauten;
 - c) Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen;
 - d) Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden;
 - e) Steinbrüche, Kies- und andere Gruben;
 - f) Terrainveränderungen vom mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung;
 - g) Ablagerungen und Deponien;
 - h) Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung.
2. Tiefbauten sind unterirdische oder oberirdische Bauten, die das nicht wesentlich veränderte Terrain um höchstens 80 cm überragen, insbesondere Strassen, Parkplätze, Pisten und Gleise.

§ 59 Bewilligungspflicht

1. Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechtes und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.
2. Die Gemeinden können die Bewilligungspflicht für bestimmte Schutzzonen erweitern.

§ 60 Baugesuch

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen.
2. Das Baugesuch wird vom Gemeinderat veröffentlicht und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Bei Baugesuchen für Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, beträgt die Auflagefrist 30 Tage. Einsprachen sind innert der Auflagefrist einzureichen.
3. Vor Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen.

§ 61 Vereinfachtes Verfahren

1. Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

§ 63 Zustimmung und Bewilligung anderer Behörden

Der Gemeinderat hat Gesuche vor seinem Entscheid dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen und darf sie nur mit dessen Zustimmung bewilligen, sofern sie zum Gegenstand haben:

- a) Abbau von Materialien wie Kies, Sand, Steinen, Erden und dergleichen;
- b) Bauten, welche die Verkehrsverhältnisse auf Kantons- oder Nationalstrassen wesentlich beeinflussen können oder die im Bereich projektierte Kantonsstrasse liegen;
- c) Bauten, welche die Baulinie oder den gesetzlichen Abstand von Gewässern, Wäldern, Kantonsstrasse oder Nationalstrassen nicht einhalten;
- d) Bauten an bestehenden oder projektierten Linien von Nebenbahnen;
- e) Bauten ausserhalb von Bauzonen;
- f) Bauten, die aus Gründen des Umwelt-, Natur-, Landschafts, Ortsbild- oder Denkmalschutzes durch Dekret des Grossen Rates einer kantonalen Prüfung unterstellt werden;
- g) andere Bauten, sofern dieses oder ein anderes Gesetz eine Zustimmung des Kantons vorschreibt.

§ 64 Koordination, Verfahren

- a) Gesuche für Bewilligungen und Zustimmungen kantonal oder eidgenössischer Behörden sind ebenfalls beim Gemeinderat einzureichen, vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechtes.

- b) Kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass das Gesuch von vornherein nicht bewilligt werden kann, so weist er es ab. Andernfalls leitet er es mit seiner Stellungnahme an die vom Regierungsrat bezeichnete Koordinationsstelle weiter.
- c) Kommt die kantonale Koordinationsstelle zum Schluss, dass das Gesuch von vornherein nicht bewilligt werden kann, so weist sie es ab. Andernfalls sorgt sie für die Koordination unter den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden.
- d) Die kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden sind an ihre Stellungnahmen gebunden, solange sich die Voraussetzungen für die Beurteilung nicht ändern.
- e) Ist für eine Baute die Bewilligung oder Zustimmung kantonal oder eidgenössischer Behörden erforderlich, so darf der Gemeinderat das Baugesuch nur gutheissen, wenn diese Bewilligung oder Zustimmung vorliegt. Der Gemeinderat eröffnet seinen Entscheid in der Regel gleichzeitig und gemeinsam mit den Entscheiden der kantonalen und eidgenössischen Behörden.

§ 65 Geltungsdauer

- a) Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentschides beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- b) Während eines Beschwerdeverfahrens kann die Beschwerdebehörde den Baubeginn ganz oder teilweise bewilligen, sofern dadurch ihre Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

Auszug aus der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (April 1994)

§ 30 ABauV

1. Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen im ganzen Gemeindegebiet:
 - a) Weidezäune bis zu 1,50m Höhe;
 - b) Tiergehege von höchstens 25m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50m;
 - c) Anlagen, die weniger als sechs Monate am gleichen Standort aufgestellt bleiben; begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, sowie Schwimmbäder;
 - d) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe und Tiefe und bis zu 100m² Fläche;
 - e) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5m²;
 - f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen.
1. Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:
 - a) Einfriedung bis zu 1,20m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstliche Plastiken;
 - b) nichtreflektierende Solareinrichtungen bis zu 10m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen;
 - c) Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände und dergleichen bis zu einer Dauer von zwei Monaten;
 - d) auf bestehenden, rechtmässigen Abstellflächen, ausserhalb der Pflichtparkplätze, das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote während der Nichtbetriebszeit, sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen nichtsesshafter ethnischer Minderheiten bis zu einer Dauer von zwei Monaten an den vom Gemeinderat mit Zustimmung der Grundeigentümer erlaubten Standorten.
3. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften.

Gemäss Bundesstatistikgesetz vom 09.10.1995 und der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.06.1993 sind Bauherren, Architekten und Unternehmen zur Mitarbeit und Auskunftspflicht zwecks koordinierter Erhebung der Bau- und Wohnbautätigkeiten **obligatorisch verpflichtet**.

Bundesamt für Statistik

Bau- und Wohnbaustatistik / Eidg. Gebäude und Wohnungsregister

Für jeden Neubau und Umbau mit Änderungen ist die Beilage zum Baugesuchsformular (pro Gebäude ein separates Formular) auszufüllen. Bei Doppel-, Reihen- und Terrassenhäusern zählt jeder Gebäudeteil als selbständiges Gebäude, wenn ein eigener Zugang von Aussen und eine Brandmauer zwischen den Gebäudeteilen besteht.

A) Identifikation des Gebäudes

1. Parzellenummer

2. Assek.-Nr. (falls bekannt)

3. Wie lautet die Adresse des Gebäudes? (falls bekannt)

Strassenbezeichnung

Hausnummer

PLZ/Ort

4. X-Koordinate Y-Koordinate

Beim Gebäude handelt es sich um einen:

Neubau

Umbau

Abbruch

B) Angaben zum Gebäude

Umbau ohne Änderung (in den Angaben zum Gebäude | Fragen 5 – 11 in Teil B nicht beantworten.)

5. Gebäudekategorie: Handelt es sich um

Ein hauptsächlich anderen als Wohnzwecken dienendes Gebäude?
(inkl. Hotels, Spitäler, Heime usw.)

mit Wohnung?

ohne Wohnung?

Ein reines Wohngebäude?

Ein hauptsächlich Wohnzwecken dienendes Gebäude?

(Auch hier anzugeben sind Bauernhäuser mit einem landwirtschaftlichen Betrieb)

Eine mobile Unterkunft (z.B. Wohnwagen) oder eine provisorische Unterkunft (z.B. Baracken)?

Ein anderes Bauwerk (ohne Tiefbau)

6. Anzahl Geschosse (inkl. Parterre)

7. Gebäudefläche in m² (falls bekannt)

8. Anzahl Wohnräume ausserhalb der Wohnungen (z.B. Mansarden)

9. Welche Heizung hat das Gebäude überwiegend?

Einzelofenheizung

Öffentl. Fernwärmeversorgung

keine Heizung

Etagenheizung

Zentralheizung für mehrere Gebäude

Andere Heizung

welche.....

Zentralheizung für das Gebäude

10. Besitzt die Mehrheit der Wohnungen des Gebäudes eine Warmwasserversorgung?

(Zentrale Warmwasserversorgung oder Einzelboiler)

Ja

Nein

11. Energieträger für Heizung und Warmwasseraufbereitung

	Heizöl	Holz	Wärmepumpe	Elektrizität	Gas	Fernwärme (Heisswasser oder Dampflieferung)	Kohle	Sonnenkollektor	Andere	wenn andere Energiequellen, welche?
Heizung überwiegend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Warmwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

12. Geschäfts- oder Gewerberäume

Anzahl Räume	Zweck	Bruttogeschossfläche
.....	Büro m2
.....	Verkauf m2
.....	Werkstatt m2
.....	Fabrikation m2
.....	Lager m2
Bruttogeschossfläche Gewerbe total		<u>..... m2</u>

13. Heizung

System

Heizkesselleistung (WE/h)

Oeltank (Liter)

Innentank Aussentank

Warmwasseraufbereitung

14. Kamin

Heizung

Cheminée etc.

Anzahl Züge

Querschnitt (cm)

Baumaterial

15. Gebäudetyp

Wohnen		Bildung/Gesundheit		Industrie/Gebäude	
o Einfamilienhaus freistehend	(71)	o Schulen, Bildungswesen	(51)	o Werkstatt, Fabrikgebäude	(91)
o Einfamilienhaus angebaut	(72)	o Forschung	(52)	o Lagerhalle, Depot	(92)
o Mehrfamilienhaus (reines Wohngebäude)	(73)	o Spitäler	(53)	o Büro-, Verwaltungsgebäude	(93)
o Hauptsächlich Wohngebäude	(74)	o Pflegeheime, Altersheime	(54)	o Kaufhaus, Geschäft	(94)
o Alterswohnungen	(75)	o übriges Gesundheitswesen	(55)	o Restaurant, Hotel, Beherbergung	(95)
o Studenten-, Personalhaus	(76)	o Sport-, Freizeit-, Tourismusanlagen	(56)	o übrige Verwendung	(99)
o übriges Wohnen	(79)	o Kirchen, Sakralbauten	(57)		
		o Kulturbauten	(58)		

16. Baukosten

	Finanzielle Aufwendungen in 1'000 Franken (ohne Land)			
Objekt	für Jahr	für Jahr	für Jahr	für Jahr

C) Angaben zu den Wohnungen

Umbau ohne Änderung

Laufnummer	16. Stockwerk		17. Küche			18. Zimmer	19. Fläche	20. Eingangsnr.	21. Lage der Wohnung auf dem Stockwerk
	Auf welchem Stockwerk befindet sich die Wohnung?	Falls die Wohnung mehrere Geschosse umfasst, bitte ankreuzen.	Küche (mindestens 4m2)	Kochnische (unter 4m2)	Weder Küche noch Kochnische	Anzahl Zimmer (ohne Küche, halbe Zimmer und zusätzliche, separate Wohnräume)	Wohnungsfläche in m2		Beispiele: RECHTS SUED-OST
001									
002									
003									
004									
005									
006									
007									
008									
009									
010									
011									
012									
013									
014									
015									
016									
017									
018									
019									
020									
021									
022									
023									
024									
025									
026									
027									
028									
029									
030									
031									
032									
033									
034									
035									
036									
037									
038									
039									
040									
041									
042									
043									
044									

Kontrollnotizen

Profilkontrolle / Terrainkontrolle	am _____	durch _____
Schnurgerüstkontrolle	am _____	durch _____
Kanalisationsanschlusskontrolle	am _____	durch _____
Wasseranschlusskontrolle	am _____	durch _____
Elektroanschlusskontrolle	am _____	durch _____
Rohbaukontrolle	am _____	durch _____
Brandschutzkontrolle	am _____	durch _____
Feuerschaukontrolle (Kamin)	am _____	durch _____
Bezugskontrolle (vor Einzug)	am _____	durch _____
Umgebungs-Schlusskontrolle	am _____	durch _____
Schlusskontrolle Feuerschau	am _____	durch _____
Schlusskontrolle Elektrisch (NIV)	am _____	durch _____
Kontrolle der Tankanlage		
Armierung	am _____	durch _____
Anstrich	am _____	durch _____
Kontrolle der Schutzräume		
Bodenarmierung	am _____	durch _____
Wandarmierung	am _____	durch _____
Deckenarmierung	am _____	durch _____
Schlusskontrolle	am _____	durch _____

Bemerkungen:
